

siehe Verteiler

Ansprechpartnerin:  
Heike Makein

Tel.: 0251 591-5643  
Fax: 0251 591-4280  
E-Mail: heike.makein-frie@lwl.org

Az.: 60-57/082-00-03

Münster, 21.11.2012

## **Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 6/2012**

### **Heranziehung zu Kostenbeiträgen ab 01.01.2013 für Personen, die**

- **Einkommen aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten oder**
- **Zuwendungen für die Beschäftigung in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen erhalten und nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8 SGB V und § 1 Ziffer 2 b) SGB VI versicherungspflichtig sind oder**
- **Arbeitseinkommen erhalten oder**
- **Arbeitsprämien in stationären Wohneinrichtungen erhalten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2013 erhöht sich der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 in der Sozialhilfe. Da der Regelsatz Berechnungsgrundlage der Kostenbeteiligung ist, erfolgt eine Anpassung der Kostenbeitragstabelle.

### **Der neue Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab 01.01.2013 382,00 Euro.**

Die Kostenbeitragstabelle berücksichtigt sog. Standardfälle und kann im Einzelfall entstehende Besonderheiten nicht erfassen. Die Tabelle gilt für kinderlose unverheiratete Beschäftigte.

Für die Berechnung ist folgendes zu beachten:

## **I. Arbeitsförderungsgeld (AföG)**

Das AföG ist Bestandteil des Einkommens und fließt nur in die Berechnung des Absetzbetrages nach § 82 Abs. 3 SGB XII ein. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen, bestehend aus Grundbetrag, ggf. Steigerungsbetrag, ggf. Arbeitsförderungsgeld.

Bei der Berechnung der Kostenbeteiligung wird das AföG nicht berücksichtigt, da es nicht als Einkommen einzusetzen ist. Das AföG wird daher vom einzusetzenden Einkommen abgesetzt.

Beträgt das AföG weniger als 26 €, z.B. bei Einkommen zwischen 299,01 € und 325,00 €, ist das tatsächlich ausgezahlte AföG neben dem Absetzbetrag nach § 82 Abs. 2 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abzusetzen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten bei verringerter Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2 WVO grundsätzlich ein ungekürztes AföG.

Eine Kürzung des AföG erfolgt aber bei Teilzeitbeschäftigung auf Wunsch und zwar im Verhältnis der vereinbarten Teilzeit zur vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Eine Kürzung des AföG erfolgt auch im Krankheitsfall, bzw. im Aufnahme/Entlassungsmonat, s.III.

Liegt das Arbeitseinkommen einschließlich AföG aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unterhalb von 101,00 €, so ist nach Abzug des Absetzbetrages nach § 82 Abs. 3 SGB XII auch noch das AföG abzuziehen (in der Tabelle nicht dargestellt).

## **II. Pflegeversicherungsbeitrag für kinderlose Beschäftigte**

Kinderlose Beschäftigte haben gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI einen Beitrag zur Pflegeversicherung zu leisten. Dieser Beitrag wird gem. § 82 Abs. 2 SGB XII vom einzusetzenden Einkommen abgesetzt und beträgt für das Jahr **2013 1,34 € mtl.** bei einem mtl. Einkommen bis 539,00 € (§ 57 Abs. 1 SGB XI, § 235 Abs. 3 SGB V).

Bei höheren Einkünften ist der individuell zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag vom einzusetzenden Einkommen abzusetzen.

Für Beschäftigte mit Kindern erfolgt keine Absetzung des Beitrages für Kinderlose, da dieser von Beschäftigten nicht zu zahlen ist.

## **III. Kostenbeteiligung für einen anteiligen Monat**

Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat, Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall im laufenden Monat

Basis der Berechnung des Absetzbetrages nach § 82 Abs. 3 SGB XII ist das Arbeitseinkommen und Arbeitsförderungsgeld eines vollen Monats. Nach Abzug des

Absetzungsbetrages und des AföG wird die Kostenbeteiligung anteilig errechnet, wobei jeder Tag mit 1/30 des Monatsbetrages gerechnet wird.

#### **IV. Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei hohen Einkommen**

Sofern aufgrund der Höhe des Einkommens Arbeitnehmeranteile an Sozialversicherung anfallen, z.B. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oder sonstige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind diese Beträge zusätzlich neben dem Absetzungsbetrag vom Einkommen abzuziehen.

#### **V. Zahlung von Arbeitsprämien in stationären Wohneinrichtungen**

Sofern den Heimbewohnern, die nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden, im Rahmen der Tagesstruktur eine Arbeitsprämie aus den erwirtschafteten Erlösen oder sonstiger Drittmittel gezahlt wird, ist eine Kostenbeteiligung nach der Kostenbeitragstabelle abzuführen.

#### **VI. Arbeitseinkommen**

**In allen anderen Beschäftigungsverhältnissen** (z.B. Beschäftigung/Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt) ist gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Betrag von 30 % des Nettoeinkommens, max. 50 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1, ab 01.01.2013 max. 191,00 €, vom Einkommen abzusetzen. Das danach verbleibende Einkommen ist als Kostenbeteiligung für die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung an den Sozialhilfeträger abzuführen.

**Die Kostenbeitragstabelle findet in diesen Fällen keine Anwendung.**

#### **VII. Sonstiges**

Bei verheirateten Beschäftigten/Lebenspartnern wird die Kostenbeteiligung durch die LWL-Behindertenhilfe errechnet und ein Leistungsbescheid erteilt, es sei denn beide Beschäftigte erhalten stationäre Wohnhilfen durch den LWL.

In den Bestandsfällen ist der zusätzliche Barbetrag aus Dezember 2004 mit der Kostenbeteiligung zu verrechnen.

Sofern der Leistungsbezieher einen Leistungsbescheid wünscht, bitte ich dies im Einzelfall mitzuteilen.

Kostenbeteiligungen unter 0,50 € werden nicht gefordert.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Als Anlage übersende ich die ab **01.01.2013** gültige Kostenbeitragstabelle mit der Bitte die Kostenbeteiligung aus der entgeltlichen Beschäftigung (Arbeitseinkommen und AföG)

- ab **01.01.2013** anhand dieser Tabelle zu ermitteln
- bzw. in den Sonderfällen die Kostenbeteiligung individuell zu errechnen.

Die Kostenbeteiligung ist wie vereinbart mit mir abzurechnen.

**Das Rundschreiben LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 16/2011 wird mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben.**

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes  
In Vertretung

Matthias Munning  
Landesrat

	1-1	Sozialämter der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe einschließlich Sozialämter kreisangehöriger Gemeinden (nachrichtlich)
	1-2	Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe
	1-3	Jugendämter in Westfalen-Lippe
	1-4	Kommunale Spitzenverbände (nachrichtlich)
x	1-5	überörtliche Träger der Sozialhilfe (nachrichtlich)
	1-6	Verbände der Krankenkassen
	1-7	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
	1-8	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
	1-9	Heimaufsicht
x	2-1/1-10/1	LWL-Kliniken
x	2-1/1-10/2	LWL-Wohnverbände
	2-1/1-20	LWL-Schul- und Internatsverwaltungen
x	2-1/2-10	Einrichtungen für Personen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung (Groß- und Komplexeinrichtungen)
	2-1/2-13	Einrichtungen und Träger der Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/1	Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/2	Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/3	Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/4	Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/5	Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/6	Träger der Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/7	Träger der Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/8	Träger der Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/9	Träger der Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
	2-1/2-13/10	Träger der Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/11	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
	2-1/2-13/12	Träger des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 – 69 SGB XII
x	2-1/2-15/2	Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger
x	2-1/2-16	Wohnstätten für behinderte Menschen
	2-1/2-17a	Rehabilitationseinrichtungen in Westfalen-Lippe für psychisch kranke Menschen
	2-1/2-17b	Adaptionseinrichtungen in Westfalen-Lippe für suchtkranke Menschen
	2-1/2-18	Sonstige Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
	2-1/2-19	Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
	2-1/2-20	Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	2-1/2-21	Fachkliniken für Suchtkranke
	2-1/2-23	Pflegeeinrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit
	2-1/2-25	Drogen- und Suchtberatungsstellen
	2-1/2-26	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens/ISB für behinderte Menschen
x	3/1	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (nachrichtlich)
	3/2	MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) (nachrichtlich)
	3/3	Spitzenverbände der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen (nachrichtlich)
x	3/6	Abteilungen der Hauptverwaltung des LWL (nachrichtlich)
	3/7	Justizvollzugsanstalten in Westfalen-Lippe